

RS OGH 2003/10/21 5Ob192/03a, 5Ob30/09m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.2003

Norm

WEG 2002 §40 Abs2

Rechtssatz

Während die Anmerkung der Einräumung von Wohnungseigentum die grundbücherliche Sicherung des Wohnungseigentumsbewerbers im Fall des Konkurses des Wohnungseigentumsorganisations/Liegenschaftseigentümers bewirken soll, dient die Anmerkung der Übertragung dieses Rechts überdies der Sicherung des neuen Wohnungseigentumsbewerbers vor den Folgen des Konkurses des früheren Wohnungseigentumsbewerbers.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 192/03a
Entscheidungstext OGH 21.10.2003 5 Ob 192/03a
Veröff: SZ 2003/128
- 5 Ob 30/09m
Entscheidungstext OGH 01.09.2009 5 Ob 30/09m
Vgl; Beisatz: Die Anmerkung gemäß § 24a Abs 2 WEG 1975 beziehungsweise § 40 WEG 2002 dient vor allem zur Sicherung des Wohnungseigentumsbewerbers durch Wahrung des Ranges für seinen späteren Eigentumserwerb und durch Begründung von Aussonderungsansprüchen beziehungsweise Exszindierungsansprüchen im Insolvenzverfahren und Zwangsversteigerungsverfahren. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118480

Im RIS seit

20.11.2003

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at